

Best Execution Policy

Name, Vorname	Strasse / Hausnummer / PLZ / Ort
---------------	----------------------------------

Grundsätze für die Ausführung von Anlageentscheidungen

A. Allgemein

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Grundsätze gelten für die Ausführung von Anlageentscheidungen, die das Institut nach Maßgabe des Vermögensverwaltungsvertrages und im Rahmen der dort festgelegten Anlagerichtlinien zum Zweck des Erwerbs bzw. der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumenten (Verfügungen) trifft.

2. Anwendung der Grundsätze auf Investmentvermögen

Am 22. Juli 2013 ist das neue Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in Kraft getreten. Im Zuge dessen wurde der Anwendungsbereich des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) auf Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB erweitert. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage sind nunmehr alle Formen von Fonds – unabhängig davon, ob es sich um offene oder geschlossene Investmentvermögen handelt oder ob diese gegenüber professionellen oder privaten Kunden vertrieben werden – als Finanzinstrumente im Sinne des WpHG zu qualifizieren. Dies hat im Hinblick auf die vorliegenden Grundsätze für die Ausführung von Anlageentscheidungen zur Folge, dass diese – im Unterschied zur bisherigen Rechtslage – auch auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentvermögen zur Anwendung kommen.

3. Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann dem Institut Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen einzelne Anlageentscheidungen des Instituts ausgeführt werden sollen. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor.

Hinweis:

Liegt eine Weisung des Kunden vor, wird das Institut seine Anlageentscheidung nicht nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze ausführen.

4. Auswahl einer Depotbank durch den Kunden

Der Kunde kann das Institut auch anweisen, bestimmte Einrichtungen mit der Ausführung von Anlageentscheidungen des Instituts zu beauftragen. Gibt der Kunde dem Institut eine Kontoverbindung bei nur einer Depotbank an, wird dies als Weisung verstanden, die Anlageentscheidungen über dieses Institut abzuwickeln. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor.

Hinweis:

Liegt eine Weisung des Kunden vor, wird das Institut die Beauftragung Dritter bzw. deren Auswahl nicht nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze vornehmen.

Diese Execution Policy wird anhand der genannten Kriterien mindestens einmal jährlich überprüft. Wesentliche Änderungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

B. Ausführung der Anlageentscheidung durch Dritte (Auswahl Policy)

Das Institut führt Anlageentscheidung nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte mit deren Ausführung. Das Institut trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Die Auswahl eines Dritten, der mit der Ausführung von Anlageentscheidungen des Instituts beauftragt wird, erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien.

1. Ziel der Ausführung von Anlageentscheidungen

Anlageentscheidungen können in der Regel über unterschiedliche Ausführungswege (Präsenzhandel, elektronischer Handel) bzw. an verschiedenen Ausführungsplätzen (Börse, multilaterale Handelssysteme, systematische Internalisierer, Market Maker, OTC oder sonstige Handelsplätze, im Inland oder Ausland) ausgeführt werden.

Die vorliegenden Grundsätze beschreiben mögliche Ausführungswege und -plätze zu den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten, die gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Kundeninteresse erwarten lassen und die das Institut bei der Auswahl des die Anlageentscheidung ausführenden Dritten berücksichtigen wird.

2. Kriterien für die Auswahl von Ausführungsplätzen

Bei der Auswahl konkreter Ausführungsplätze stellt das Institut **vorrangig** darauf ab, für den Kunden den **bestmöglichen Gesamtpreis** (Kauf- bzw. Verkaufspreis des Finanzinstruments sowie sämtliche mit der jeweiligen Verfügung verbundene Kosten) zu erzielen. Darüber hinaus trifft das Institut seine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der folgenden Kriterien, wobei die einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art der Order
- Marktverfassung

3. Ausführungsgrundsätze zu einzelnen Arten von Finanzinstrumenten

Bei der Auswahl möglicher Ausführungswege zu einzelnen Ordergruppen (Cluster) gelten die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze.

Verzinsliche Wertpapiere

Wertpapierart	Ausführungsplatz
Bundesanleihen	Ausführung an einer inländischen Börse
Jumbopfandbriefe	Ausführung an einer inländischen Börse
Sonstige verzinsliche Wertpapiere	Hat der Kunde einer außerbörslichen Ausführung zugestimmt, werden Orders sowohl im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister ausgeführt als auch an einer in- oder ausländischen Börse ausgeführt. Liegt eine Zustimmung des Kunden nicht vor, oder ist eine Ausführung im Interbankenhandel nicht möglich, werden Order an einer in- oder ausländischen Börse ausgeführt.

Aktien

Aktien	Ausführungsplatz
an inländischer Börse handelbar	Ausführung an einer inländischen Börse
nicht handelbar	Im Regelfall Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat. Ein anderer Börsenplatz wird gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht, Abwicklungsgründe insbesondere beim Verkauf von im Ausland belegenen Aktien oder die Sicherheit der Erfüllung dies in Ihrem Interesse angezeigt sein lassen.

Zertifikate – Optionsscheine

Zertifikate/Optionsscheine/ vergleichbare Wertpapiere	Ausführungsplatz
an inländischer Börse handelbar	Grds. Ausführung an einer inländischen Börse; Ausnahme (bei unzureichender Marktliquidität): Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker)
nicht handelbar	Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker)

Investmentvermögen i.S.d. KAGB

Fonds	Ausführungsplatz
börsengehandelt – offene Fonds – Exchange Traded Funds (ETF)	Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften bzgl. des entsprechenden Investmentvermögens anbietet (sog. Market Maker); alternativ Ausführung an einer inländischen oder ausländischen Börse
nicht börsengehandelt – geschlossene Fonds	Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten Investment in einen geschlossenen Fonds erfolgt innerhalb eines bestimmten Platzierungszeitraums mit Zeichnung einer Einlage für eine bestimmte Laufzeit (ca. 10–30 Jahre)

Finanzderivate

Finanzderivate	Ausführungsplatz
börsengehandelt	Ausführung an der Börse, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird
nicht börsengehandelt – Devisentermingeschäfte – Optionen Geschäfts anbietet – Swaps	Ausführungsgeschäft mit dem Handelspartner, der den Abschluss des entsprechenden

Vermögensanlagen

Vermögensanlagen i.S.d. VermAnIG	Ausführungsplatz
börsengehandelt	Ausführung an der Börse, an der die Anlageform gehandelt wird
nicht börsengehandelt – Genussrechte – Namensschuldverschreibungen – Stille Beteiligung – Patriarische Darlehen – Nachrangdarlehen	Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in der entsprechenden Anlageform anbietet (sog. Market Maker)

4. Ausführungsgrundsätze bei Investmentfonds

Das Institut wickelt den Abruf und die Rückgabe von Fondsanteilen direkt über die die jeweiligen Fonds verwaltende Fondsgesellschaft beziehungsweise deren Depotbank ab. Es wird darauf hingewiesen, dass Anteilscheingeschäfte im Investmentfondsbereich bspw. auch über die Börse abgewickelt werden können, was in besonderen Einzelfällen, z.B. bei großen Ordervolumen oder in zeitkritischen Marktphasen, sowohl günstiger als auch ungünstiger sein kann, als direkt über den Emittenten zu ordern. Neben den niedrigen Transaktionskosten spricht für den direkten Abwicklungsweg über die Investmentgesellschaft die Zuverlässigkeit und Qualität der Auftragsausführung sowie die gesetzlich geregelte Feststellung des Anteilspreises. Aus diesem Grund zieht das Institut die Abwicklung von Anteilscheingeschäften über die Investmentgesellschaft bzw. deren Depotstelle vor. Für die Weiterleitung von Aufträgen ist das Institut an die Dienst- und Geschäftszeiten der jeweiligen Investmentgesellschaft bzw. Depotstelle gebunden.

C. Auswahl des Dritten

1. Screening

Zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bei Verfügungen hat das Institut zur Ausführung der Anlageentscheidungen die folgenden Einrichtungen ausgewählt:

1. DAB bank AG, München
2. V-Bank AG, München

2. Abweichung im Einzelfall

Falls im Einzelfall Anlageentscheidungen von anderen als den in Ziffer 1 benannten bzw. von anderen als den durch Kundenweisung i. S. v. Abschnitt A. Ziffer 4 benannten Einrichtungen ausgeführt werden sollen, wird zuvor die Zustimmung des Kunden eingeholt.

3. Anwendung der Execution Policy des beauftragten Dritten

Da das Institut einen Dritten mit der Ausführung von Anlageentscheidungen beauftragt, erfolgt die jeweilige Verfügung nach Maßgabe der Vorkehrungen, die der beauftragte Dritte zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung getroffen hat. Insofern können sich Abweichungen von den o. g. Grundsätzen zu Ausführungsplätzen und Ausführungswegen ergeben.

Auswahl - Policy

1. Grundsätze der Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

Der Verwalter wird die Aufträge nicht selbst ausführen, sondern Dritte – in aller Regel die Depotbank oder einen Broker – mit der Auftragsausführung beauftragen. Zu diesem Zweck hat der Verwalter mit dem Auftraggeber die Vor- und Nachteile verschiedener ausführender Stellen im Detail erörtert. Die vom Verwalter getroffene Vorauswahl berücksichtigt namhafte Depotbanken und Broker mit guter Reputation, erhebt aber nicht den Anspruch der vollständigen Markterhebung.

Bei der Vorauswahl der Depotbanken und Broker hat der Verwalter nur solche berücksichtigt, deren Grundsätze der Auftragsausführung wiederum erwarten lassen, dass die Auftragsausführung regelmäßig zu dem günstigsten Gesamtpreis führt. Die Grundsätze der Auftragsausführung der jeweiligen Depotbank / Broker wurden von dem Verwalter auf Plausibilität überprüft.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Verwalter abweichend von den Grundsätzen der Auftragsausführung im Einzelfall andere Ausführungsplätze benennen kann, wenn dies – z.B. infolge besonderer Marktentwicklung – für den Auftraggeber voraussichtlich vorteilhaft ist.

2. Best Execution Verpflichtung

Im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung des Verwalters zur Wahrung der Interessen und zum Schutz des Auftraggebers hat der Verwalter in der Auswahl-Policy Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die unter Punkt 2. Umfang des Verwaltungsauftrages definierten Verfügungen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird.

Das bestmögliche Ergebnis wird primär am Maßstab des Gesamtentgelts gemessen, das heißt am Maßstab des Kauf- und Verkaufspreises des jeweiligen Finanzinstruments sowie der mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, Spesen, Gebühren und Courtagen. Andere Faktoren, wie zum Beispiel Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung, werden berücksichtigt, wenn sie dazu beitragen, das bestmögliche Gesamtentgelt zu erreichen. Der Auftraggeber willigt ein, dass Aufträge (z.B. An- und Verkäufe) auch außerhalb organisierter Märkte oder multilateraler Handelssysteme ausgeführt werden können.

Abweichend wird auf Wunsch des Auftraggebers die folgende Einrichtung als Ausführungsplatz für Verfügungen getroffen:

- Keine
 Ausgewählte Einrichtungen: _____

Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Verwalter abweichend von den Grundsätzen der Auftragsausführung im Einzelfall andere Ausführungsplätze benennen kann, wenn dies – zum Beispiel infolge besonderer Marktentwicklung – für den Auftraggeber voraussichtlich vorteilhaft ist.

3. Überprüfung der Auswahl-Policy

Der Verwalter verpflichtet sich, die Auswahl-Policy ständig zu überprüfen und gegebenenfalls im Interesse des Auftraggebers anzupassen. Sämtliche Änderungen und Anpassungen werden wir unverzüglich auf unserer Homepage (www.advertum.de) publizieren.

Datum

Unterschrift des Kunden

Datum

Unterschrift Vermögensverwalters